Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität für Weiterbildung Krems
Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30 I 3500 Krems a. d. Donau I Austria
+43 (0) 2732 / 893-2045 I buero@oeh-uwk.at I www.oeh-uwk.at

ÖH-UWK I Dr.-Karl-Dorrek-Str. 30 I 3500 Krems a.d. Donau I Austria

ÖH UNIVERSITÄT FÜR WEITERBILDUNG KREMS

Richtlinien der sozialen Bildungsförderung der ÖH-UWK

Präambel

Die ÖH-UWK unterstützt im Rahmen der sozialen Bildungsförderung Studierende der Universität für Weiterbildung Krems (UWK) bei der Teilnahme an studien- und berufsrelevanten Weiterbildungsmaßnahmen. Ziel ist es, die fachliche und persönliche Qualifikation von Studierenden zu stärken und soziale Hürden bei der Finanzierung von Exkursionen, Kursen, Tagungen sowie Publikations- und Forschungsprojekten zu reduzieren. Die soziale Bildungsförderung besteht aus den Teilbereichen: a) Exkursions- und Bildungsförderung b) Publikations- und Forschungsförderung. Die beiden Teilbereiche schließen einander nicht aus, eine Doppelförderung derselben Aufwendungen ist jedoch ausgeschlossen.

§1 Zweck

Die soziale Bildungsförderung dient der (Teil-)Finanzierung von Bildungs- und Forschungsmaßnahmen, die in einem unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studium an der UWK stehen, zur fachlichen oder beruflichen Weiterentwicklung der Studierenden beitragen und bei denen die soziale Situation der Studierenden eine Unterstützung durch die ÖH-UWK rechtfertigt.

§2 Förderberechtigung

Förderwürdig sind alle ordentlichen Mitglieder der ÖH-UWK mit aufrechter Zulassung an der UWK zum Zeitpunkt der zu fördernden Maßnahme. Ein Nachweis der sozialen Bedürftigkeit ist erforderlich. Doppelförderungen derselben Aufwendungen aus (anderen) Mitteln der ÖH-UWK sind ausgeschlossen.

§3 Antragstellung

Der Antrag ist schriftlich **vor** Beginn des Vorhabens per E-Mail an buero@oeh-uwk.at zu stellen. Im E-Mail-Betreff sind der eigene Name sowie die beantragte Förderrichtlinie anzuführen. Erforderliche Unterlagen sind ein gültiger Immatrikulationsnachweis, Nachweis des Vorhabens inkl. Kostenplan, kurze schriftliche Begründung des fachlichen Studienbezugs, der persönlichen Motivation und warum eine soziale Bildungsförderung angestrebt wird. Weiters ist ein Nachweis zu übermitteln der bestätigt, dass das Vorhaben im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Studium steht. Es steht der ÖH-UWK frei weitere Nachweise/Beilagen anzufordern oder die Verwendung von einheitlichen Formularen vorzuschreiben.

§4 Verfahren

Die formale Prüfung erfolgt durch das ÖH-UWK Büro in Zusammenarbeit mit den Referaten für Bildungs- und Sozialpolitik. Die Entscheidung über eine Förderung treffen eine Person aus dem Vorsitz, eine Person aus dem Wirtschaftsreferat und je eine Person aus dem Bildungspolitik- und Sozialreferat. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Einlangens und beträgt – nach vollständiger Übermittlung aller Unterlagen – in der Regel zwei bis drei Wochen. Bei begrenzten Mitteln ist das Entscheidungsgremium berechtigt, Anträge nach Dringlichkeit zu priorisieren. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich per Überweisung nach positiver

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität für Weiterbildung Krems
Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30 I 3500 Krems a. d. Donau I Austria
+43 (0) 2732 / 893-2045 I buero@oeh-uwk.at I www.oeh-uwk.at

ÖH-UWK I Dr.-Karl-Dorrek-Str. 30 I 3500 Krems a.d. Donau I Austria

Entscheidung. Die Studierenden sind über die Genehmigung oder Ablehnung des Förderansuchens zeitnah zu informieren.

Besondere Bestimmungen für die Exkursions- und Bildungsförderung

§5 Zweck und Zielgruppe

Die Exkursions- und Bildungsförderung dient der Unterstützung von sozial benachteiligten Studierenden bei der Teilnahme an studien- und berufsrelevanten Bildungsformaten und Exkursionen, die einen erkennbaren Bezug zum Studium an der UWK aufweisen.

(1) Förderfähig sind insbesondere:
- – Teilnahmegebühren für Seminare, Kurse, Workshops oder Tagungen,
- – Konferenzgebühren,
- – Kursgebühren für fachlich einschlägige, studienrelevante Zertifikatsprogramme (z.B. ÖSD Deutschkurs-Zertifikat)

(2) Nicht förderfähig sind unter anderem:
- – Studiengebühren für ein Studium an der UWK,
- – rein freizeitbezogene Angebote ohne erkennbaren Studien- oder Berufsbezug,
- – Maßnahmen, die bereits vollständig aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden.

§6 Förderhöhe

Die maximale Förderhöhe beträgt 500 Euro pro Studienjahr. In der Regel werden die nachgewiesenen förderfähigen Kosten anteilig übernommen. Das Entscheidungsgremium kann in begründeten Ausnahmefällen eine abweichende Förderquote festlegen, sofern die Budgetlage dies zulässt. Pro Studienjahr kann nur eine Förderung aus diesem Teilbereich gewährt werden.

§7 Voraussetzungen

Es muss ein inhaltlicher Zusammenhang mit dem Studium an der UWK bestehen, die Teilnahme an der Maßnahme nachgewiesen werden und die soziale Bedürftigkeit der antragstellenden Person erkennbar sein.

§8 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt nach sozialer Bedürftigkeit, fachlicher Zweckmäßigkeit, Dringlichkeit und Plausibilität der Kosten sowie der Budgetverfügbarkeit. Besonders berücksichtigt werden dabei Maßnahmen, die einen klaren Mehrwert für das Studium oder die berufliche Perspektive bieten und die ohne Förderung voraussichtlich nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten wahrgenommen werden könnten.

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität für Weiterbildung Krems
Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30 I 3500 Krems a. d. Donau I Austria
+43 (0) 2732 / 893-2045 I buero@oeh-uwk.at I www.oeh-uwk.at

ÖH-UWK I Dr.-Karl-Dorrek-Str. 30 I 3500 Krems a.d. Donau I Austria

Besondere Bestimmungen für die Publikations-/ und Forschungsförderung

§9 Zweck und Zielgruppe

Die Publikations- und Forschungsförderung dient der Unterstützung von Studierenden, die im Rahmen ihres Studiums an der UWK wissenschaftliche Arbeiten veröffentlichen oder eigene Forschungsaktivitäten durchführen bzw. präsentieren. Ziel ist es, studentische Forschung sichtbar zu machen und die Teilnahme an der wissenschaftlichen Community sozial bedürftigen Studierenden zu erleichtern.

§10 Förderhöhe

Die maximale Förderhöhe beträgt 750 Euro pro Person im Rahmen der Publikations- und Forschungsförderung. Diese Förderung kann nur einmal je Studiengang in Anspruch genommen werden.

§11 Voraussetzungen

Es muss ein inhaltlicher Zusammenhang mit dem Studium an der UWK bestehen und die soziale Bedürftigkeit der antragstellenden Person erkennbar sein.

§12 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt nach sozialer Bedürftigkeit, wissenschaftlicher Relevanz und Sichtbarkeit des Projekts sowie nach Plausibilität der Kosten und Budgetverfügbarkeit. Vorrangig gefördert werden Projekte, die zur Stärkung der wissenschaftlichen Profilbildung der Studierenden beitragen sowie bei denen eine Publikation oder Präsentation bereits konkret absehbar oder zugesagt wurde.

Allgemeine Bestimmungen

§13 Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Förderungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie und der verfügbaren Budgetmittel gewährt.

§14 Rückforderung

Falschangaben führen zur Rückforderung der Förderung. Personen, die gegenüber der ÖH-UWK vorsätzlich falsche Angaben erstattet haben, verlieren ihre Förderwürdigkeit vollständig.

§ 15 Gesamtvolumen der Förderungen

Förderungen können nur im Rahmen der im Jahresvoranschlag verfügbaren Mittel gewährt werden. Sind die Mittel ausgeschöpft, können keine weiteren Förderungen im laufenden Wirtschaftsjahr bewilligt werden.

§ 16 Definition der Sozialen Bedürftigkeit

Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn Studierende aufgrund ihrer finanziellen und persönlichen Lebensumstände nicht in der Lage sind, die für den Studienfortgang und den Lebensalltag erforderlichen Ausgaben ohne Unterstützung zu decken. Sie ist durch geeignete Nachweise zu

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität für Weiterbildung Krems
Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30 I 3500 Krems a. d. Donau I Austria
+43 (0) 2732 / 893-2045 I buero@oeh-uwk.at I www.oeh-uwk.at

ÖH-UWK I Dr.-Karl-Dorrek-Str. 30 I 3500 Krems a.d. Donau I Austria

belegen, wie etwa Einkommens- und Ausgabenübersichten, Kontoauszüge oder Belege für studienbedingte Kosten. Die Beurteilung erfolgt unter Berücksichtigung der individuellen Situation sowie der Zweckmäßigkeit und Dringlichkeit des Förderansuchens.

§ 17 Verpflichtung zur Unterfertigung einer Datenschutzerklärung

Wer um eine Förderung im Rahmen der sozialen Bildungsförderung ansucht, ist verpflichtet, gemeinsam mit dem Antrag die gültige Datenschutzerklärung der ÖH-UWK zu unterfertigen. Die jeweils aktuelle Fassung der Datenschutzerklärung ist über das ÖH-Büro (buero@oeh-uwk.at) erhältlich sowie auf der Website der ÖH-UWK abrufbar. Anträge ohne unterfertigte Datenschutzerklärung dürfen nicht bearbeitet werden.

§ 18 Beteiligung von Studienvertretungen

Es steht den Studienvertretungen der ÖH-UWK frei, sich an der sozialen Bildungsförderung zu beteiligen. Beteiligt sich eine Studienvertretung, so dürfen die von dieser Studienvertretung bereitgestellten Gelder nur an Mitglieder dieser Studienvertretung ausgeschüttet werden. Eine Förderung durch Mittel der Studienvertretung ist nur mit Zustimmung der jeweiligen Studienvertretung möglich. Der im Jahresvoranschlag dotierte Betrag erhöht sich bei einer Beteiligung um die Summe der bereitgestellten Mittel. Diese sind zweckgebunden auszuweisen.

§ 19 Änderung und Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss durch die Universitätsvertretung am 04.12.2025 in Kraft. Eine Änderung ist durch Beschluss der Universitätsvertretung möglich. Eine Abweichung von dieser Richtlinie ist nur in begründeten Ausnahmen zulässig und bedarf neben der Zustimmung von Vorsitz und Wirtschaftsreferat einen Beschluss des Wirtschaftsausschusses.